



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma MVV Umwelt Asset GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung des Müllheizkraftwerks Mannheim durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur thermo-chemischen Klärschlammbehandlung mit Phosphorrückgewinnung (KBA)**

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit (i.V.m.) § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Für das Vorhaben war im Übrigen nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie gemäß §§ 21a Abs. 2, 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 18.12.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a13-8823.12/8.1.1.3 HKW**

Auf Ihren Antrag vom 31.01.2018, ergänzt mit Schreiben vom 02.05.2018, zuletzt geändert mit Schreiben vom 15.11.2018 (Änderung von Antrag auf Errichtung und Betrieb in Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung), erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4, 6, 8, 10 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart G, Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG die

**Erste Teilgenehmigung**

- 1.1 für die wesentliche Änderung des bestehenden Müllheizkraftwerkes Mannheim durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur thermo-chemischen Klärschlammbehandlung mit Phosphorrückgewinnung (KBA) auf Ihrem Werksgrundstück in Mannheim, Otto-Hahn-Straße 1, Flurstücknummern 6215/9 und 6215/15
- 1.2 In der Klärschlammbehandlungsanlage mit den beiden Drehrohren dürfen ausschließlich brennbare, nicht gefährliche Klärschlämme, die in dem Positivkatalog in

der jeweils aktuellen Fassung als zugelassene Abfälle zur Verbrennung in den Müllkesseln 4, 5 und 6 gelistet sind, behandelt werden. Der derzeit aktuelle Positivkatalog wird als Anhang diesem Bescheid beigelegt.

- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt ein:
  - die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung.
- 1.4 Die Genehmigung schließt nicht ein:
  - die nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche wasserrechtliche Eignungsfeststellung für den Klärschlammannahmebunker mit Stapelbecken.
  - die nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erforderliche Erlaubnis zur wesentlichen Änderung der Dampfkesselanlage der Müllkessel 4 und 6Diese sind Gegenstand einer oder mehrerer weiterer Teilgenehmigungen und der in diesen Teilgenehmigungen getroffenen Nebenbestimmungen.
- 1.5 Der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung liegen die unter Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen in der Form nach der letzten Ergänzung zugrunde. Die Anlage ist vorbehaltlich weiterer Teilgenehmigungen entsprechend diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 nichts anderes festgelegt ist.
- 1.6 Mit Errichtung der genehmigten baulichen Anlagen darf erst nach Baufreigabe durch das Baurechtsamt der Stadt Mannheim begonnen werden.
- 1.7 Es wird festgestellt, dass in diesem Genehmigungsverfahren bis zum Ablauf der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind.
- 1.8 Die Begrenzung des gesamten Rauchgasvolumens durch Abfallverbrennung auf 3.245.315.715 mN<sup>3</sup>/Jahr (i.N.tr.) und 437.000 mN<sup>3</sup>/Stunde (i.N.tr.) der Ziffer 4.1.1.4 Satz 1 der ersten Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung des bestehenden Heizkraftwerkes Nord durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Müllkessels MK 6 als Ersatz für die Müllkessel 2 und 3 vom 28.06.2007, Az 54.1a4-882/MHKW MA/MK6 wird aufgehoben.
- 1.9 Die aus den bisherigen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, insbesondere der Änderungsgenehmigungen vom 28.06.2007 (1. Teilgenehmigung), 21.11.2007 (2. Teilgenehmigung) und 14.11.2008 (3. Teilgenehmigung) zur Aufstellung des neuen Müllkessels 6, sowie des früheren Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Mannheim für das Müllheizkraftwerk Mannheim (Heizkraftwerk Nord) ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Genehmigungsbescheides in Widerspruch stehen.  
Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.10 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.11 Die Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Auferlegung einer Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach Betriebseinstellung (§§12 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4a und 5 Abs. 3 BImSchG) für die in dem geplanten Annahme- und Stapelbunker sowie dem Silo gelagerten Klärschlämme. Für diese Klärschlämme sowie für die auf dem Gelände der MVV, vor allem Müllbunker MK6 und Müllbunker alt für MK4 und MK5, in der Otto-Hahn-Straße 1, 69169 Mannheim gelagerten Abfälle soll eine einheitliche Sicherheitsleistung angeordnet werden.

1.12 Der Gebührenbescheid geht ihnen gesondert zu.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

**Auslegung der Unterlagen:**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit **vom 04.02.2019 bis einschließlich 18.02.2019** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051 im EG, sowie bei der Stadtverwaltung Mannheim, Collinistraße 1, 68161 Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt im EG, zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe, den 28.01.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe